

Vorgehen bei chronischer Erkrankung Ihres Kindes

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sollte Ihr Kind eine chronische Erkrankung haben, die den Schulalltag beeinflusst bzw., die den Einsatz von Medikamenten oder sonstige Hilfsmaßnahmen erfordert, sind Sie gemäß § 2 Abs. 6 Schulgesetz verpflichtet, „die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen“ zu informieren. Dazu zählen auch chronische Erkrankungen.

Im Sinne der Gesundheit Ihres Kindes sowie der guten Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus bitten wir das Folgende zu beachten:

1. Sollte Ihr Kind **medizinische Hilfsmaßnahmen** benötigen, **muss** eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten sowie namentlich benannten Lehrkräften der Schule getroffen werden. Eine Mustervereinbarung finden Sie hier.

Legen Sie der Mustervereinbarung unbedingt das Folgende bei:

- Die Verordnung durch den behandelnden Arzt.
- Weisen Sie die Lehrkraft in die korrekte Verabreichung der Hilfsmaßnahme ein.
- Informieren Sie die Schule umgehend bei Änderungen.
- Stellen Sie sicher, dass das Haltbarkeitsdatum der Hilfsmaßnahme noch gültig ist.

2. In Notfällen wird ein Notarzt gerufen, das gesamte Personal der Schule ist nach den jeweiligen persönlichen Möglichkeiten zur Hilfe verpflichtet.